

- Die Stadt Wassertrüdingen erlässt aufgrund
- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. v. 29.07.2017
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
 - der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523)
 - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist

folgenden

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

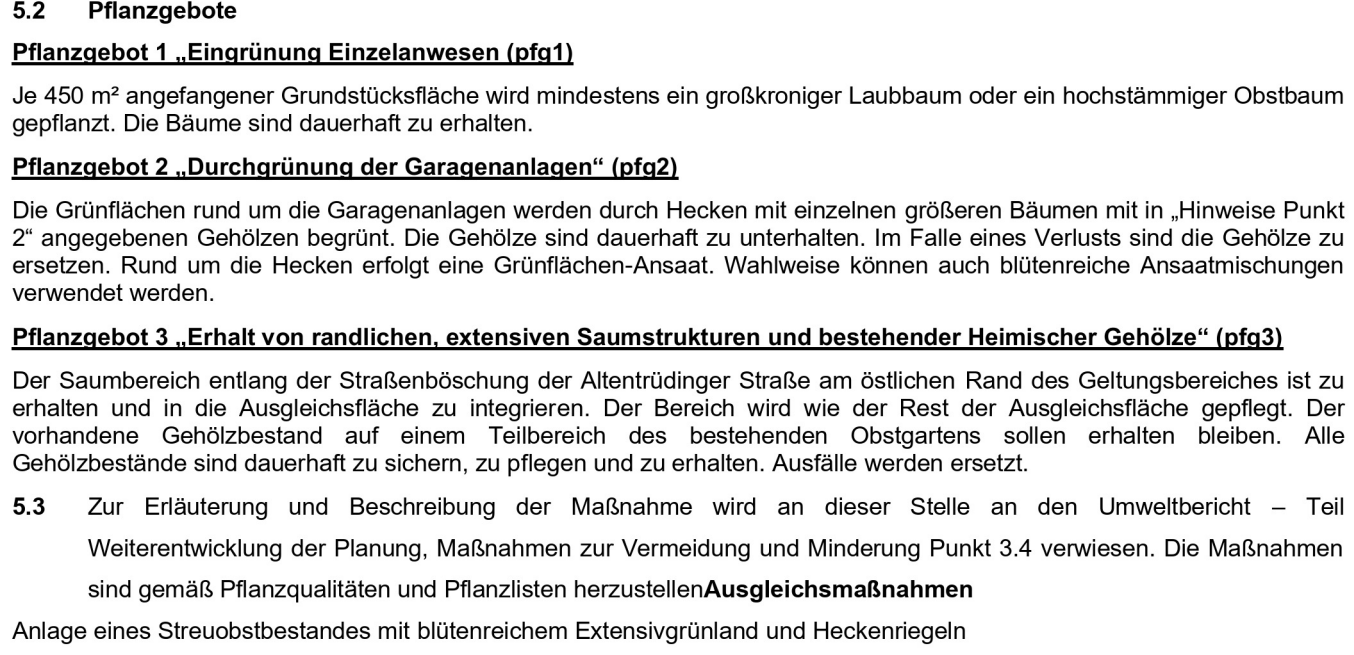
für das Mischgebiet „Westlich der Altenrüdinger Straße“

- als Satzung.
- §1 Geltungsbereich**
- Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom ____2020.
- Der Geltungsbereich liegt östlich der „Lehenfeld – Siedlung“, westlich der „Nordosttangente“ und nördlich des Umspannwerkes der Main-Donau Netzgesellschaft. Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
- Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1,36 ha und umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nm. 2531 (teilw.), 2530/2 (teilw.), 2578/4 und 2630/6 der Gemarkung Wassertrüdingen.
- §2 Inkrafttreten**
- Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ____2020 rechtsverbindlich.

- I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)**
- Der Geltungsbereich wird als Mischgebiet (MI) i. S. d. § 6 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)**
- Der Planbereich wird in Zonen mit unterschiedlicher baulicher Nutzung aufgeteilt. Die Lage der Zonen ist durch Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.



- 5. Grünordnung**
- 5.1 Festsetzungen ohne Pflanzgebote**
- Rückschnitte von Hecken und Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit**
- Die Baufeldfreimachung und Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.
- Wasserdurchlässige Befestigungen**
- Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Minderung der Störwirkungen durch die Beleuchtung**
- Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV- armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf - Niederdrucklampen) zugelassen. Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist als Außenbeleuchtung zu vermeiden (BFN 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern, so dass nur die Straße oder das Grundstück beleuchtet werden und nicht die freie Feldflur. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.
- Verbot der Anlage von Kiesslärten**
- Auf den Baugrundstücken dürfen keine Kies- bzw. Schottergärten angelegt werden.
- 5.2 Pflanzgebote**
- Pflanzgebot 1 „Eingrünung Einzelanwesen (pf1)“**
- Je 450 m² angefangener Grundstücksfläche wird mindestens ein großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzgebot 2 „Durchgrünung der Garagenanlagen“ (pf2)“**
- Die Grünflächen rund um die Garagenanlagen werden durch Hecken mit einzelnen größeren Bäumen mit in „Hinweise Punkt 2“ angegebenen Gehölzen begrünt. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten. Im Falle eines Verlusts sind die Gehölze zu ersetzen. Rund um die Hecken erfolgt eine Grünflächen-Ansaat. Wahlweise können auch blütenreiche Ansaatmischungen verwendet werden.
- Pflanzgebot 3 „Erhalt von randlichen, extensiven Saumstrukturen und bestehender Heimischer Gehölze“ (pf3)“**
- Der Saumbereich entlang der Straßenböschung der Altenrüdinger Straße am östlichen Rand des Geltungsbereiches ist zu erhalten und in die Ausgleichsfläche zu integrieren. Der Bereich wird wie der Rest der Ausgleichsfläche gepflegt. Der vorhandene Gehölzbestand auf einem Teilbereich des bestehenden Obstgartens sollen erhalten bleiben. Alle Gehölzbestände sind dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle werden ersetzt.
- 5.3 Zur Erläuterung und Beschreibung der Maßnahme wird an dieser Stelle an den Umweltbericht – Teil Weiterentwicklung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Punkt 3.4 verwiesen. Die Maßnahmen sind gemäß Pflanzqualitäten und Pflanzlisten herzustellen.**
- Ausgleichsmaßnahmen**
- Anlage eines Streuobstbestandes mit blütenreichem Extensivgrünland und Heckenriegeln



Auf einer ca. 0,274 ha großen Ackerflächen auf dem Flurstück 2531, Gemarkung und Gemeinde Wassertrüdingen, erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland, Heckenriegeln und Einzelbäumen.

Auf der Ackerfläche werden als lockerer Bestand hochstämmige, regional verbreitete Streuobstsorten gepflanzt (Pflanzabstand je nach Baumart zwischen 8 und 15 m). Die Fläche zwischen den Obstbäumen, Einzelbäumen und entlang der Heckenriegel wird durch Ansaat in eine extensive, blütenreiche Mähwiese umgewandelt. Dafür wird entsprechend der Vorhaben des FLL-Leitfadens „Begrünung mit naturnahem Saatgut“ mit gebietsbegrenzt „Saatgut“ aus dem Herkunftsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland“ angesät. Das entstehende Extensivgrünland ist dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Als Nutzung des Extensivgrünlands ist eine ein- bis zweimalige Mahd, je nach Nutzung und Witterungsverlauf, einschließlich des Abmähdens des Mahdgutes vorzusehen. Eine extensive Beweidung ist möglich. Um winterliche Rückzugsräume für Insekten zu erhalten, empfiehlt es sich einen Teil des Grassaums entlang der Hecke über den Winter stehen zu lassen.

Im Norden der Fläche wird eine zweireihige Hecke angelegt. Auf der direkt östlich an das neue Wohnhaus angrenzenden Fläche verjüngt sich die Hecke auf eine einreihige Hecke, dafür werden dort zusätzlich größere Einzelbäume sowie eine größere Fläche Extensivgrünland angelegt. Im Nordosten erfolgt wieder die Anlage einer zweireihigen Hecke.

Zeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
- Dorfgebiet (§5 BauNVO)**
 - Mischgebiet (§6 BauNVO)**
 - Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - geplante Bepflanzung (Pflanzgebot)**
 - Bestehende Freileitung der MDN mit Baubeschränkungszone. Bauvorhaben innerhalb der Baubeschränkungszone sind mit der MDN abzustimmen. Die Zufahrt und deren Umfahrt (Mastwartungsbereich) von 5m sind zu gewährleisten**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)**
- 2. Hinweise / nachrichtliche Übernahme**
- bestehende Flurstücksgrenzen**
 - Flurstücksnummern**
 - bestehende Wohn-/Nebengebäude**
 - Nutzungsschablone**

Art der baul. Nutzung	Zone
Grundflächen-zahl	Geschoss-Rechenzahl
Bauweise	Dachform
maximale Wandhöhe	maximale Gesamthöhe

- Bei der Pflege sind folgende Punkte zu beachten:
- Verzicht auf Düngung der Fläche
 - Keine Verwendung von Spritzmitteln (u.a. keine Herbizide, Insektizide etc.)
 - 1 bis 2-malige Mahd der Fläche mit Mahdabfuhr
 - Mähen mit Schlegelmähwerk bzw. Mulchgeräten verboten
 - Die erste Mahd erfolgt in der Regel nicht vor dem 15.6.
 - Ein früherer Mahdzeitpunkt ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden möglich
 - Für Insekten einen Teil des Grassaums entlang der Hecken als Rückzugsquartier stehen lassen und erst im nächsten Jahr wieder mähen
 - Pflanz- und regelmäßiger Pflegeschnitt der Obstbäume
 - Ggf. Bewässerung der neu gepflanzten Obstbäume in den ersten Jahren
 - Pflegeschritte der Heckenriegel
 - Verbot jeglicher Lagerhaltung (u.a. Grünschnitt, Silage, Mist, Holz etc.).

Für die Auswahl der Heckenpflanzen gelten auch die Vorauswahl der Gehölze sowie die Pflanzvorgaben der Pflanzgebote (siehe Hinweise Punkt 2).

Zur Erläuterung und Beschreibung der Maßnahme wird an dieser Stelle an den Umweltbericht – Teil Ausgleichsmaßnahmen Punkt 3.5 verwiesen, diese sind vollumfänglich zu beachten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

- 1. Gestaltung der Dächer und Gebäude**
- Im Mischgebiet sind alle Dachformen mit einer maximalen Dachneigung von 48° zulässig. Die jeweils maximal zulässige Höhe ist unter 2.3 festgesetzt.
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen und auf der Neigung des Daches aufzunehmen. Nicht zulässig sind Freiflächenphotovoltaik und freistehende Solarthermieanlagen. Die Solarmodule sind ausschließlich in entspiegelter Ausführung zulässig.
- Als Dachendeckung ist keine glasierte Oberfläche zugelassen.
- 2. Gestaltung der unbebauten Flächen**
- Befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen und die gering befahren werden, sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Die Nebenfassaden, wie Stauraum- und Stellplätze auf den Grundstücken sind wenn möglich mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen.
- Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen.
- Das natürliche Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen. Geländeänderung sind zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind, jedoch maximal 1,00 m abweichend vom Urgelände. Sie sind mit Böschungen abzufangen. Entlang der Grundstücksgrenze ist ein höhenreicher Geländeübergang herzustellen.
- Eventuell notwendige Geländeänderungen darüber hinaus können nur in Einvernehmen mit der Stadt Wassertrüdingen vorgenommen werden.
- 3. Einfriedigungen**
- Straßenseitig sind Zäune bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,25 m zulässig. Mauern sind bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.
- An den restlichen Grundstücksgrenzen dürfen Stützmauern und Einfriedigungen maximal in der gesetzlich zulässigen Höhe errichtet werden, auf die Regelungen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wird verwiesen.
- Unter Bezugspunkt der Einfriedungen ist das jeweilige Urgelände.
- 4. Beleuchtung**
- Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV- armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf - Niederdrucklampen) zugelassen. Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten.
- Bei der Installation der Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen errichtet werden. In Gehölz und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollte grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendigen Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen hinaus sollte vermieden werden.

III. HINWEISE

- 1. Entwässerung**
- Die Entwässerung der Fläche erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz zugeleitet. Das Oberflächenwasser ist in einer Rückhaltefläche auf dem Grundstück zu sammeln und gedrosselt abzugeben. Unbelastetes Niederschlagswasser (Dach- und Hoffläche) können über ein getrenntes Leitungssystem in Zisternen auf dem jeweiligen Grundstück zugeleitet werden und als Beregnungswasser verwendet werden.
- Bei der Verwendung von Oberflächenwasser als Brauchwasser sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation – zu beachten. Regenwasserumsetzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung der Kreisverwaltungsbehörde – Abteilung Gesundheit – anzuzeigen.
- 2. Hinweise zu Pflanzgebieten und der Ausgleichsfläche**
- Gehölze**
- Abstand und Art der Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zu angrenzenden Straßen sowie erforderlichen Sichtflächen freigehalten werden. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.
- Bei allen Gehölzen, die größer als 2 m wachsen sollen, muss der Mindestabstand der Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstückslinien von 2 m eingehalten werden. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. (DIN 1995) ist einzuhalten.
- Der empfohlene Pflanzabstand für die Strauchpflanzungen bei der Eingrünung beträgt 1 bis 1,5 m. Als Abstand zwischen den Baumpflanzungen wird bei der Eingrünung 10 bis 15 m empfohlen. Die Heckenpflanze umfasst ein abschnittswises Auf – den Stock-Setzen der Sträucher alle 10 bis 20 Jahre.
- Für alle Gehölzpflanzungen sollen bei der Auswahl des Pflanzmaterials gebiets-eigene Herkunft verwendet werden (gilt nur die Sträucher der Pflanzgebote pf2 und pf3, für Bäume nach Möglichkeit).
- Für die Anlage der Ausgleichsfläche regelt §40 BNatSchG, dass nur gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „Fränkische Alb“ verwendet werden dürfen.
- Die Pflanzgruben der Bäume müssen mindestens den Anforderungen gem. FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 entsprechen.
- Bei den Pflanzqualitäten sind folgende Mindestvorgaben einzuhalten:
- Güteklasse A, Bund Deutscher Baumschulen
 - Bäume / Hochstämme für Einzelbäume: mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 12-14 cm.
 - Pflanzgröße Sträucher für Hecken: mindestens Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe je Verfügbarkeit 60-100/100-150 cm.
- Für die Auswahl der Pflanzen für die Eingrünung der Garagenflächen und Einzelanwesens werden folgende Arten vorgeschlagen:
- Bäume für Gehölzbestand und Einzelstellung (Bäume mit einer Höhe bis max. 12 m) (pf1, pf2):
 - Pyrus pyrastr (Wildbirne)
 - Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
 - Amelanchier arborea (Felsenbirne)
 - Malus tschonoskii (Vollapfel)
 - Prunus x schmitti (Zierkirsche)
 - Robinia pseudoacacia (Kugelakazie)
 - Sorbus x thuringiaca (Thüringische Säulen-Mehlbeere).
 - Sträucher (pf2, pf3, Ausgleichsfläche):
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
 - Cornus mas (Kornelkirsche)
 - Crataegus laevigata (Zweigfüßeliger Weißdorn)
 - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 - Eionymus europaeus (Pflaffenhütchen)
 - Ligustrum vulgare (Liguster)
 - Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 - Viburnum lantana (Volliger Schneeball)
- Für die Begründung des Einzelanwesens (pf1) können aufgrund geringerer Einschränkungen auch größere Bäume gepflanzt werden. Nach Möglichkeit sollten gebietsheimische Bäume gepflanzt werden. Gebietsheimische Baumarten sind z.B.
- Tilia cordata (Winterlinde)
 - Acer campestre (Feld-Ahorn)
 - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Neben den bereits aufgeführten Sträuchern und Bäumen können auf der Ausgleichsfläche auch folgende Baum- und Straucharten unter anderem in Frage, da diese durch ihre Blüten und Früchte eine Nahrungsquelle für die heimische Tierwelt darstellen:

- Bäume
 - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 - Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)
 - Prunus mahaleb (Felsen-Kirsche)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Ligustrum vulgare (Liguster)

- Weitere Informationen und gebietsheimische Baum- und Straucharten können dem Leitfadens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Leitfaden zur Verwendung gebietsheimische Gehölze“ (2012) entnommen werden.
- Sonstige Hinweise**
- Die Ausgleichsflächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers. Eine weitere Sicherung ist nicht notwendig.
- Überdorden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, soll in nutzbarem Zustand erhalten, einer geeigneten Verwendung, möglichst innerhalb des Geltungsbereichs, zugeführt und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt werden.
- 3. Denkmalschutz**
- Bodendenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 4. Versorgungsleitungen**
- Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.
- 5. Brandschutz**
- Das Merkblatt "Vorbeugender Brandschutz" ist zu beachten
- 6. DIN-Normen**
- Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen-

VERFAHRENSVERMERK

1. Die Stadt Wassertrüdingen hat in der Sitzung vom ____2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Mischgebiet „Westlich der Altenrüdinger Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____2020 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____2020 hat in der Zeit vom ____2020 bis einschließlich ____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____2020 hat in der Zeit vom ____2020 bis einschließlich ____ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____2020 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2020 bis einschließlich ____2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____2020 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____2020 bis einschließlich ____2020 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom ____2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Mischgebiet „Westlich der Altenrüdinger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____2020 als Satzung beschlossen.
7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ____2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Wassertrüdingen, den ____

Stefan Uitsch, 1. Bürgermeister

Siegel

Stadt Wassertrüdingen, den ____

Stefan Uitsch, 1. Bürgermeister

Siegel

Stadt Wassertrüdingen

Landkreis Ansbach

Index	Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	Prüfer
00	Planerstellung	15.04.2020	B. Grabner	B. Grabner
01	Vorentwurf	06.05.2020	B. Grabner	B. Grabner
02				
03				
04				

verwendete Bezugssysteme: Hauptlagesystem: UTM (Zone 32) Haupthöhensystem: NHN (DHN 1916)

2020022/B-Plan_1001_PLT

Ingenieurbüro Heller GmbH

Schönborg 30 · 91057 Herrndorf · Tel. 09825/9206-0 Fax: -50 Internet: www.b-heller.de E-Mail: info@b-heller.de

Baufeldplanung
Straßenbau
Abwasserbeseitigung
Wasserenergie
Vermessung/Gestaltung

Vorhabenbezeichnung: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Mischgebiet "Westlich der Altenrüdinger Straße"**

Plannummer: 2020022/B-Plan_1001_PLT

Leistungsphase: Vorentwurf

Maßstab: 1:1000 Index / Datum: 00 / 06.05.2020

Vorhabenträger: Markus Hoof, Wassertrüdingen

Entwurfsvorleger: Ingenieurbüro Heller GmbH

(Datum) (Unterschrift) (Datum) (Unterschrift)